



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Kontaktperson : Dr. Deborah Staub, Stv. Generalsekretärin / Abteilungsleiterin der Gesundheitsdirektion

Telefon : + 41 43 259 24 77

E-Mail : generalsekretariat@gd.zh.ch

Datum : 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Die Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten werden grundsätzlich begrüßt. Solche Regelungen sollen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen, um Handelshemmisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Staatshandelns erachten wir die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind. Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für zulässige Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht ganz befriedigend. Indem keine Untersuchungsmethoden existieren, um zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr von jagdlich gewonnenen Pelzen weiterhin uneingeschränkt erlaubt ist. Es sind keine Ausführungen erkennbar, welche Nachweise diesbezüglich eingereicht werden müssen, dass es sich auch tatsächlich um jagdlich gewonnene Pelze handelt. Das Täuschungs- und Betrugsrisko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Ware sehr hoch und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Falle von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist. Anzumerken ist, dass der Vollzug des Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte mindestens bis zum jetzigen Zeitpunkt in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) liegt.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10a Abs. 2 / Art. 5a Absatz 2	Wir würden es begrüssen, wenn die Ausnahmen betreffend domestizierte Tiere weggelassen werden.	Als Pelze gelten Felle von sämtlichen Säugetieren.
Art. 10a Absatz 3 / Art. 5a Absatz 3	Es wäre hier sinnvoll, dass hier die Leitlinie der WOAH erwähnt wird.	Als tierquälerisch gelten Verletzungen der Leitlinien betreffend Tierwohl gemäss WOAH
Art. 10b / Art. 5b	Ausnahmen sollte es keine geben, weshalb dieser Artikel ersatzlos wegzulassen ist.	Art. 5b ist wegzulassen.
Art. 10f / Art. 5f	Es bleibt unklar, wer die Zertifizierungsstelle anerkennt. Analog Art. 5g müsste hier in Abs. 1 festgehalten werden, dass das BLV die Zertifizierungsstelle anerkennt und die Anerkennung auch wieder aufheben kann.	¹ Das BLV anerkennt die inländische Zertifizierungsstelle. ² Eine Zertifizierungsstelle, welche die Einhaltung der Produktionsrichtlinien nach Artikel 5e sicherstellt, muss ³ Das BLV hebt die Anerkennung auf, wenn die Bedingungen gemäss Abs. 2 nicht mehr erfüllt werden

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderliste für die Einfuhr von Pelz und Pelzprodukten (Länderlistenverordnung Pelz) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Lebensmitteldeklaration, die darauf abzielen, die Konsumentinnen und Konsumenten umfassender zu informieren und zu verhindern, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strenge Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion, wird generell begrüßt.

Das Landwirtschaftsrecht enthält bereits Bestimmungen, welche die Kennzeichnung von Produkten regeln, die nach einer in der Schweiz verbotenen Produktionsmethode gewonnen wurden (insbesondere innerhalb der LDV; SR 916.51).

Es wäre daher sinnvoll, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

In Betracht zu ziehen ist auch die Herausforderung, diese zusätzlichen Informationen (angesichts der grossen Zahl potenziell betroffener Produkte) für die Kundschaft so bereitzustellen, dass eine Verbindung zwischen den Angaben und den davon betroffenen Produkten hergestellt werden kann – insbesondere in Betrieben, die lose Ware verkaufen.

Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferanten/Grosshändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 vorgesehenen Informationen deklarieren müssen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	<p>Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassene Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle Produkte aus solchen Ländern unter die Deklarationspflicht gestellt.</p> <p>Es sollte allerdings möglich sein, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, falls sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dafür müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.</p>	<p>Wir schlagen vor, dass entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden.</p>

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Wir begrüssen die Anpassung der Deklarationspflicht der Herkunft und der Herstellungsmethode, insbesondere betreffend die tierischen Lebensmittel, die aufgrund in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden hergestellt worden sind. Jedoch ist anzumerken, dass das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, auf dem Massenprozentsatz basiert (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts). Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane über diese Informationen verfügen – was bei der Mehrheit der durchgeführten amtlichen Kontrollen nicht der Fall, bzw. nur mit sehr grossem Aufwand in Erfahrung zu bringen ist. Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft «Negativformulierungen» zu verwenden, keine nützliche Information für den Konsumenten und widerspricht der vierten Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Angabe des Produkts, aus dem die Zutaten stammen, (unter anderem) an die Aufmachung des Produkts gebunden. Es ist vorgesehen, dass die Aufmachung nicht mehr berücksichtigt wird und dass nur noch die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten berücksichtigt werden, um diese Angabe zwingend vorzuschreiben. Die Überprüfung dieser beiden Kriterien wird künftig nur noch durch eingehende Kontrollen der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen möglich sein (insbesondere: Rückverfolgbarkeit und Identifizierung der Zutaten (um das Herkunftsland zu überprüfen) und Gewichtsanteil dieser Herkunft).</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte steigt der Kontrollaufwand beträchtlich.</p> <p>Der Artikel bezieht sich ausschliesslich auf «Ausgangsprodukte nach Art. 15 Abs. 2 LIV» (in einem Land vollständig erzeugt), nicht jedoch auch auf Art. 15 Abs. 3 LIV (als in diesem Land genügend verarbeitet). Der Begriff «Ausgangsprodukte» schliesst zwar verarbeitete (zerkleinerte, gemahlene, geräucherte etc.) Erzeugnisse und zusammengesetzte Zutaten mit ein, mit der Beschränkung auf Art. 15 Abs. 2 LIV wird allerdings der grösste Teil dieser Produkte wieder von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.</p> <p>Deshalb ist aus unserer Sicht in der Zutatenliste auch das Herkunftsland einer zusammengesetzten Zutat anzugeben, wenn diese zusammengesetzte Zutat 50 Massenprozente oder mehr beträgt.</p> <p>Entsprechend muss sich Art. 16 Abs. 1 LIV auf Art. 15 Abs. 1 LIV oder auf Art. 15 Abs. 2 und 3 LIV beziehen.</p> <p>Beispiel 1, Schokolade: Gemäss Vorschlag müsste nur die Herkunft von Kakaobohnen, allenfalls von Kakaonibs oder Kakaobutter angegeben werden, wenn der Anteil im Erzeugnis 50 Massenprozente oder mehr beträgt,</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p> <p>Anpassung der Angabe der Herkunft der Zutaten nach Art. 16 Abs. 1 LIV wie folgt:</p> <p><i>¹ Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absätze 2 und 3, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. der Anteil dieses Ausgangsproduktes dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und</i> <i>b. das Herkunftsland dieses Ausgangsproduktes dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.</i>

	<p>nicht jedoch von Kakaomasse oder von Schokolade. Wenn Kakaomasse oder Schokolade nicht in der Schweiz produziert werden, der Anteil des in der Schweiz produzierten Erzeugnisses jedoch 50 Massenprozente oder mehr beträgt, so soll nach unserer Sicht die Herkunft dieser zusammengesetzten Zutat angegeben werden müssen.</p> <p>Beispiel 2, Pizza: Gemäss Vorschlag muss in der Zutatenliste die Herkunft von Weizen oder Mehl angegeben werden. Wenn jedoch Pizzaböden vorproduziert importiert werden, und diese mehr als 50 Massenprozente vom Endprodukt ausmachen, ist die Herkunft des Pizzabodens gemäss Vorschlag nicht in der Zutatenliste zu deklarieren, weil das Zwischenprodukt (analog Kakaomasse oder Schokolade) genügend verarbeitet worden ist. Auch in diesem Fall ist aus Sicht des Verbands der Kantonschemiker (VKCS) eine Herkunftsangabe angezeigt.</p>	
Art. 16 Abs. 4	Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Bst. b, c und d) bringt dem Verbraucher keine Informationen oder führt zu unzulässiger Diskriminierung.	Weglassen

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Wir begrüssen die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird.

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) stellt allerdings nicht nur für die Branchen (die ein IT-System einrichten müssen, das aktuelle, aber auch über viele Jahre hinweg verfügbare Informationen zu längst abverkaufter Ware anbietet), sondern auch betreffend Datenschutz für die Empfängerinnen und Empfänger der online abrufbaren Informationen eine Herausforderung dar.

Die VKCS empfiehlt, dass die Wirksamkeit, Anwendbarkeit und Robustheit dieses neuen Systems (QR-Code) nach einer gewissen Zeit bewertet wird, bevor es auf andere Produktkategorien ausgeweitet werden kann.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit Anhang 9	<p>Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben beim Bier oder bei Alkopops. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75). Aus Sicht des VKCS macht diese uneinheitliche Regelung keinen Sinn.</p> <p>Entweder ist für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.</p>	<p>Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.</p>
Art. 75	<p>Die Einführung dieser Kennzeichnungsvorschriften für Wein ist aus Sicht des VKCS lediglich dann gerechtfertigt, wenn sie für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozenten gefordert wird (siehe Ausführungen zu Art. 9 Abs. 1 Bst. f).</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Schweizer Wein um kein Exportprodukt handelt (rund 1 % des Schweizer Weins geht in den Export) ist aus Sicht des VKCS auf die Einführung dieser Regelung zu verzichten.</p>	<p>Verzicht auf Einführung oder Festhalten an Einführung, wenn zugleich Art. 9 Abs. 1 Bst. f, wie oben gefordert, angepasst wird.</p>
